



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

29. Jahrgang

Ausgegeben am 24. April 2024

Sonderausgabe

Datum	Titel	Seite
16.04.2024	Europawahl am 9. Juni 2024 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3
16.04.2024	Europawahl am 9. Juni 2024 Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Direktwahl	4
16.04.2024	Wahlbekanntmachung Europawahl 2024	5
16.04.2024	Europawahl am 9. Juni 2024	7
16.04.2024	Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024	8

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sabine Räck

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Kommunikation und Stadtmarketing
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: Remscheid@remscheid.de

Telefon: 02191 16-3518

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachungen

Europawahl am 9. Juni 2024

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl 2024 für die Wahlbezirke der Stadt Remscheid wird in der Zeit vom

20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024

im Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 119,
zu den üblichen Öffnungszeiten

der Abteilung Bürgerservice des Fachdienstes 3.32 - Bürger, Sicherheit und Ordnung

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei erreichbar.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr**, bei der Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42853 Remscheid, Raum 119, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, dass sie oder er das Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Remscheid

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) der Stadt
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung (bis zum 19. Mai 2024), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung (bis zum 24. Mai 2024) versäumt haben,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn ihr oder sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. Juni 2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die oder der Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin bzw. der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Sonntag, dem 9. Juni 2024 bis 18.00 Uhr** eingeht.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie oder er bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Remscheid, den 16. April 2024
gez. Reul-Nocke
Stadtwahlleiterin

Europawahl am 9. Juni 2024 Wahlbenachrichtigung, Wahlschein, Briefwahl, Direktwahl

Am 9. Juni 2024 findet die Europawahl statt.

Wahlberechtigte, die bis zum 19. Mai 2024 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, wenden sich bitte an die Wahl-Hotline, Tel. 16-2879.

Für die Briefwahl werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen benötigt. Ein Antrag hierzu befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Dieser Antrag muss auch dann vollständig ausgefüllt werden, wenn die Unterlagen persönlich beim Briefwahlbüro beantragt werden sollen.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch bequem durch Einscannen des QR-Codes oben rechts auf der Wahlbenachrichtigung mit Handy, Tablet oder online über das Internet (www.remscheid.de) beantragt werden.

Selbstverständlich kann der Antrag auch weiterhin schriftlich gestellt und dem Wahlamt zugeschickt werden (Stadt Remscheid, Wahlamt, Elberfelder Str. 36, 42849 Remscheid).

Auch ist es möglich, den Wahlschein persönlich beim Briefwahlbüro des Wahlamtes zu beantragen und den Wahlschein sowie die Briefwahlunterlagen direkt mitzunehmen. Im Briefwahlbüro besteht zudem die Möglichkeit der sofortigen Stimmabgabe.

Das **Briefwahlbüro** ist vom **8. Mai 2024 bis zum 7. Juni 2024** geöffnet:

Wahlamt der Stadt Remscheid
Elberfelder Str. 32, 42853 Remscheid,
1. Etage, Raum 132
 Der Raum ist barrierefrei erreichbar,
Eingang VHS-Gebäude, Außenrampe rechts, Aufzug.

Öffnungszeiten des Briefwahlbüros		
MO	07:30	13:00
DI	07:30	17:30
MI	07:30	13:00
DO	07:30	16:00
FR	07:30	12:00

Am Freitag, dem 7. Juni 2024 gilt die besondere Öffnungszeit von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
 Die Wahl-Hotline unter Tel. 16-2879 steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Remscheid, den 16. April 2024
 gez. Reul-Nocke
 Stadtwahlleiterin

Wahlbekanntmachung Europawahl 2024

- Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland

die Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

- Die Stadt Remscheid ist in 54 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 2. Mai 2024 bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die bzw. der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahntag um 16.00 Uhr in der Sophie-Scholl-Gesamtschule, Hohenhagener Straße 25 - 27, 42855 Remscheid zusammen.

- Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Wählende erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin, jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der bzw. dem Wählenden in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der kreisfreien Stadt Remscheid, für die der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Remscheid oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Stadt Remscheid einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absätze 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik (Wahlstatistikgesetz) in der zur Zeit gültigen Fassung wird in den Wahlbezirken 1072, 2152, 4251 und im Briefwahlbezirk BW212 mit Stimmzetteln gewählt, die oben links mit Unterscheidungsbezeichnungen gekennzeichnet sind (Gliederung nach Geschlecht und nach Gruppen von Geburtsjahren). Das Wahlgeheimnis wird hierdurch nicht beeinträchtigt. An den Wahllokalen der genannten Wahlbezirke werden am Wahltag weitere Informationen angebracht.

Remscheid, den 16. April 2024
gez. Reul-Nocke
Stadtwahlleiterin

Europawahl am 9. Juni 2024

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Stadt Remscheid
26 Briefwahlvorstände

gebildet werden. Sie treten am Wahltag, dem 9. Juni 2024, jeweils um 16.00 Uhr in der Sophie-Scholl-Gesamtschule,
Hohenhagener Straße 25 - 27 in 42855 Remscheid zusammen.

Die Briefwahlvorstände befinden sich in folgenden Räumen:

Briefwahl- vorstand	Wahlbezirksname	Wahlbezirke	Raum
BW101	Remscheid-Zentrum	1011 + 1012	BW101
BW102	Scheid	1021 + 1022	BW102
BW103	Altstadt / Steinberg	1031 + 1032	BW103
BW104	Stadtpark	1041 + 1042	BW104
BW105	Honsberg / Blumental	1051 + 1052	BW105
BW106	Kremenholl	1061 + 1062	BW106
BW107	Reinshagen	1071 + 1072	BW107
BW108	Vieringhausen	1081 + 1082	BW108
BW109	Rath / Holz	1091 + 1092	BW109
BW110	Hasten	1101 + 1102	BW110
BW111	Holscheidsberg / Haddenbach	1111 + 1112	BW111
BW212	Hohenhagen	2121 + 2122	BW212
BW213	Bökerhöhe / Wüstenhagen	2131 + 2132	BW213
BW214	Zentralpunkt / Struck	2141 + 2142	BW214
BW215	Bliedinghausen	2151 + 2152	BW215
BW216	Rosenhügel / Ehringhausen	2161 + 2162	BW216
BW317	Lennep-Zentrum	3171 + 3172	BW317

BW318	Christhausen	3181 + 3182	BW318
BW319	Hackenber	3191 + 3192	BW319
BW320	Hasenberg	3201 + 3202	BW320
BW321	Trecknase / Bergisch Born	3211 + 3212	BW321
BW322	Jägerwald / Diepmanns	3221 + 3222	BW322
BW423	Lüttringhausen-Zentrum	4231 + 4232 + 4233	BW423
BW424	Klausen-West	4241 + 4242	BW424
BW425	Klausen-Ost	4251 + 4252	BW425
BW426	Kranen / Westen	4261 + 4262 + 4263	BW426

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Alle Räume sind barrierefrei erreichbar.

Remscheid, den 16. April 2024
gez. Reul-Nocke
Stadtwahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung zur Europawahl am 9. Juni 2024

Am Mittwoch, dem 12. Juni 2024 findet im Rathaus Remscheid, Kleiner Sitzungssaal um 17.00 Uhr die Sitzung des Stadtwahlausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Verpflichtung der Beisitzenden des Stadtwahlausschusses
2. Bestellung der Schriftführerin und deren Stellvertretung
3. Feststellung des Wahlergebnisses in der Stadt Remscheid

Es wird darauf hingewiesen, dass der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzenden beschlussfähig ist.

Zu der Sitzung hat jede Person Zutritt.

Remscheid, den 16. April 2024
gez. Reul-Nocke
Stadtwahlleiterin
